



Stadt Geisingen - Gemarkung Geisingen Bebauungsplan „Zementwerk Ost - 1. Änderung“

Begründung (gem. § 2a und § 9 Abs. 8 BauGB)

- Für die Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Zementwerk Ost“
- und die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zementwerk Ost – 1. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13.

Grundlage bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021

Das Plangebiet umfasst die im zeichnerischen Teil dargestellten Grundstücke.
Größe des bisherigen Plangebietes = 67.993 m² (Zementwerk Ost)
Größe des geänderten Plangebietes = 65.232 m² (Zementwerk Ost – 1. Änderung)

1. Anlass der Planung:

Westlicher Teil des Plangebietes

Die BE-Aluschmiede hat dem Technischen Ausschuss am 10.10.2017 einen 4-stufigen Plan zum Standortausbau vorgestellt. Damit dieser verwirklicht werden kann, soll das Maß der baulichen Nutzung wie folgt geändert werden:

Das Maß der zulässigen Gebäudehöhe H entlang der Tuttlinger Straße wird von 9,0 m auf 10,5 m vergrößert, (Der Nutzungsfaktor ändert sich dadurch nicht). Die südliche Nutzungsabgrenzung und die südliche Baugrenze werden um 5,5 m nach Süden verschoben. Dadurch entsteht um die Silos herum eine zusätzliche Baufläche von 3.695 m² mit einer zulässigen Gebäudehöhe H = 12,5 m. Damit erhöht sich der Nutzungsfaktor für diese Fläche von 0,5 auf 1,75 und es ergibt sich hieraus eine Nachveranlagung der Erschließungskosten.

Regenwasserrückhaltung

Für die Regenwasserrückhaltung war im Bebauungsplan ursprünglich eine offene Wasserfläche vorgesehen. Im Zuge der weiteren Planung und Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt entstand jedoch ein geschlossenes unterirdisches Drosselbauwerk mit Rückhaltebecken. Diese Änderung wird in den neuen Bebauungsplan übernommen.

Östlicher Teil des Plangebietes

Entlang der Holcimstraße (Bauabschnitt 1) hat sich 2016 / 2017 die Firma RUMA niedergelassen (Grundstück Nr. 2). Das Grundstück Nr. 4 hat die ortsansässige Firma Bertsche erworben. Deshalb wurde eine Neueinteilung der Grundstücke und der Bau einer zusätzlichen Stichstraße vom Wendehammer Richtung Osten (Holcimstraße, Bauabschnitt 2) geplant. Für die Grundstücke Nr. 3 und Nr. 5 gibt es aktuell keine Kaufinteressenten.

Nördliche Abgrenzung des Plangebietes

Zeitgleich mit der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung beschloss die Stadt Geisingen die Aufstellung des Bebauungsplanes „DANUVIA81 Nord“ im regulären Verfahren nach § 2 BauGB. Der Grünstreifen nördlich des Kreisverkehrs wird aus dem Plangebiet genommen und dem Plangebiet „DANUVIA81 Nord“ zugeschlagen, damit „DANUVIA81 Nord“ auch in diesem Bereich von der Tuttlinger Straße aus erschlossen werden kann und sich die B-Pläne nicht überlappen.

INFO: Zwischenzeitlich wurde der Bebauungsplan „DANUVIA81 Nord“ mit dieser Abgrenzung geplant und ist seit dem 16.10.2019 rechtskräftig.

2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung (§ 2a Nr. 1 BauBG)

Die oben beschriebenen, teilweise bereits realisierten Baumaßnahmen und die weiteren Planungen für die gewerbliche Entwicklung in diesem Gebiet sollen in die Bebauungsplanänderung einfließen. Hierbei werden jedoch die Grundzüge des ursprünglichen Bebauungsplanes nicht verändert. D.h. der Änderungsplan kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden.

3. Umweltbericht (§ 2a Nr. 2 BauBG)

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung / Umweltbericht aufgestellt.

Im Textteil wird festgelegt, dass der Grünordnungsplan vom 09.01.2007, ergänzt am 09.03.2007 die Grundlage bildet und für die Ausführung der Pflanzgebote maßgebend ist. Die einzelnen Pflanzgebote werden im geänderten B-Plan dargestellt und festgesetzt. Deshalb ist eine Änderung des Grünordnungsplanes entbehrlich.

Zeitgleich mit der Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung beschloss die Stadt Geisingen die Aufstellung des Bebauungsplanes „DANUVIA81 Nord“ im regulären Verfahren nach § 2 BauGB.

Weil beide Plangebiete in unmittelbarem Zusammenhang stehen, wurde die Bilanzierung für das Gebiet „Zementwerk Ost – 1. Änderung“ zusammen mit der Bilanzierung für das Plangebiet „DANUVIA81 Nord“ erstellt.

Das Gebiet DANUVIA81 Nord überschneidet sich links und rechts des Kreisverkehrs mit dem Gebiet Zementwerk Ost. Deshalb wird das Gebiet Zementwerk Ost 1. Änderung um diese Überschneidungsfläche verkleinert. Diese Überschneidungsfläche war bisher Grünfläche im Gebiet Zementwerk Ost. Diese Grünfläche befindet sich künftig im Gebiet DANUVIA81 Nord. Aus diesem Grund wurde die Bilanz über beide Gebiete zusammengefasst und im Zuge des Bebauungsplanverfahrens DANUVIA81 Nord ausgeglichen.

Damit wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft bereits im Rahmen des Verfahrens „Bebauungsplan DANUVIA81 Nord“ berücksichtigt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart.

4. Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes „Zementwerk Ost“ wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB). Im Flächennutzungsplan vom 12.04.2000 ist die Baufläche als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes „Zementwerk Ost – 1. Änderung“ reduziert sich um 2.761 m² (Anpassung an die Grenze des Wertstoffhofes und Herausnahme des Grünstreifens an der Nordseite). Der bisherige Gebietscharakter GI bleibt unverändert.

5. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zu Art (GI) und Maß der baulichen Nutzung orientieren sich an den Anfragen von Firmen unter Berücksichtigung angrenzender Nutzungen.

Gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan wurde ein weiterer Nutzungsausschluss aufgenommen (Werbeanlagen für Fremdwerbung), da sich dieser Ausschluss in der Vergangenheit bewährt hat.

Die definierten Nutzungsausschlüsse, sollen die vorgesehene klassische Industrienutzung auf dem Gesamtareal sichern; sie beruhen auf § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO. Die definierten Ausschlüsse sonst ausnahmsweiser Nutzungen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche, sportliche Zwecke) dienen ebenso wie der Ausschluss bestimmter gewerblicher Nutzungen (Bürogebäude und Gebäude für freie Berufe,

Tankstellen und Anlagen der Fremdwerbung) maßgeblich dem Erhalt der Fläche als echte zusammenhängende Produktionsfläche, die nicht durch anderweitige Nutzungen unterbrochen werden soll. Der Ausschluss von Fremdwerbung dient maßgeblich auch zur Vermeidung eines sonst zu befürchtenden „Trading down“, der gerade für einen Standort gehobener Industrieproduktion städtebaulich nicht erwünscht ist.

Der Ausschluss von betriebsbezogenen Wohnungen wurde gestrichen, weil insbesondere die Firmen auf den Grundstücken Nr. 2 und 3 jeweils eine betriebsbezogene Wohnung planen. Dadurch soll eine Überwachung der abgelegenen Grundstücke und Industrieanlagen gewährleistet werden.

Die Zweckbestimmung des Baugebietes als Industriegebiet bleibt insgesamt gewahrt. Der Ausschluss einzelner Unterarten der gewerblichen Nutzung, führt nicht dazu, dass das im GI typische Nebeneinander industrieller Produktion und sonstiger gewerblicher Betriebe grundsätzlich in Frage gestellt wird. Gewerbliche Produktion und Handwerk als typische Gewerbenutzungen bleiben in weitem Rahmen zulässig.

Geisingen, den
20.09.2021

Martin Numberger
Bürgermeister

Thomas Kreuzer
Stadtplaner